

# Gemeindeamt Alkoven

Pol. Bezirk Eferding O.Ö.

Sachbearbeiter: Mag. Christian Pichler DW 26



Alkoven, am 11.12.2019

Tel. Nr.: 07274-8000 Fax DW 30

e-mail: buchhaltung@alkoven.ooe.gv.at

DVR 0025593

Zl.: 920-2019-Pi

Betr.: Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Bezug:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Alkoven vom 11.12.2019, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 56/2019 wird verordnet:

### § 1

#### Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Gemeinde Alkoven erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2020
  - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche 150 %
  - b) für Freizeitwohnungen über 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche 200 %
  - c) für Dauercamper 150 %

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderats vom 12.12.2018 über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale außer Kraft; sie ist jedoch weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 1. Jänner 2020 ereignet haben.

Angeschlagen am 12.12.2019

Abgenommen am 07.01.2020



Der Bürgermeister

Gabriel Schuhmann